

Feststellanlagen: Zusammenspiel von DIBt und der Normen- reihe DIN 14677

Informationen über Gesetze, Normen & Richtlinien

Im März 2011 wurde die DIN 14677 erstmalig veröffentlicht. Sie ergänzt die bisherigen Vorgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für den Betrieb und die Instandhaltung von Feststellanlagen. Im August 2018 wurde die DIN 14677 in zwei Teilen weiter neu überarbeitet. Hekatron Brandschutz beantwortet wichtige Fragen zu Gültigkeit, Akzeptanz, Qualifikation, Instandhaltung und Austauschzyklen. So sind Sie auch in Zukunft auf der sicheren Seite.*



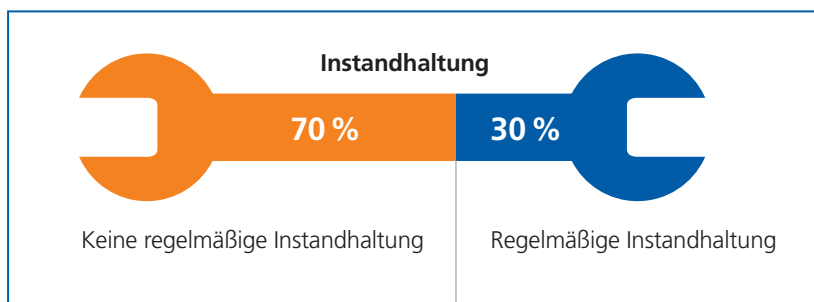
Inhalt

- 1. Kapitel: Warum die Norm so wichtig ist
- 2. Kapitel: Drei Regeln zur DIN 14677-1 und -2
- 3. Kapitel: Was legt die Normenreihe DIN 14677 fest?
- 4. Kapitel: Das Zusammenspiel von DIBt und DIN 14677-1 und -2
- 5. Kapitel: Fragen und Antworten rund um die Normenreihe DIN 14677
- 6. Kapitel: Neue Chancen mit Hekatron
- 7. Kapitel: Das Rundum-sorglos-Paket

* Haftungsausschluss:
Dieses Informationspapier dient lediglich der Orientierung und ersetzt keinesfalls eine anwaltliche Beratung. Eine Haftung für den Inhalt, die Vollständigkeit und Aktualität kann nicht übernommen werden.

Warum die Norm so wichtig ist.

Tatsache ist, dass ca. 70 % aller Feststellanlagen im Markt keiner regelmäßigen Überprüfung, Wartung und Instandsetzung unterzogen werden. Diese Vernachlässigung kann dazu führen, dass sowohl Menschenleben als auch Sachwerte nicht zuverlässig geschützt werden.



Drei Regeln zur DIN 14677-1 und -2.

1. Regel: Die Instandhaltung von Feststellanlagen ist definiert

Instandhaltungs- maßnahme	Zeitintervall zwischen zwei Überprüfungen/ Wartungen*	Qualifikation	
		Feststellanlage Typ 1/Typ 3**	Feststellanlage Typ 2/Typ 4***
Überprüfung	Höchstens 3 Monate	Eingewiesene Person	
Wartung	Höchstens 1 Jahr	Fachkraft für Feststellanlagen	Instandhalter BMA und gleichzeitig Fachkraft für Feststellanlagen

* In Abhängigkeit des DIBt-Zulassungsbescheids.

** Feststellanlage Typ 1/Typ 3: Autarke Feststellanlage mit Rauchschalter, Netzgerät, Feststellvorrichtung und Handauslösetaster.

*** Feststellanlage Typ 2/Typ 4: Steuerung erfolgt über die vorhandene Brandmelderzentrale.

2. Regel: Fixe Tauschzyklen für Brandmelder



In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Feststellanlagen bereits mehr als 20 Jahre in Betrieb sind. Addiert man hierzu die Tatsache, dass nur 30 % aller Feststellanlagen regelmäßig instand gehalten werden, fällt die Schutzzielerrreichung meist negativ aus: Weder die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik noch die volle Funktionsfähigkeit der Feststellanlage sind sichergestellt.

Insbesondere die Brandmelder, die im Brandfall den Schließvorgang automatisch auslösen, stehen hier im Fokus. In der DIN 14677-1 wird der Tauschzyklus für Brandmelder festgesetzt. Regelmäßige Austauschintervalle sorgen dafür, dass die Feststellanlagen funktionsfähig und betriebsbereit sind.

Tauschzyklus	Auszug/regulierender Absatz aus DIN 14677-1	Handlungsempfehlung
5 Jahre	Automatische punktförmige Brandmelder ohne Verschmutzungskompensation oder ohne automatische Kalibriereinrichtung können bis fünf Jahre im Einsatz bleiben, wenn die Funktionsfähigkeit des Melders nachgewiesen ist. Nach einer Einsatzzeit von fünf Jahren muss der Melder ausgetauscht und ggf. einer Werksprüfung und -instandsetzung unterzogen werden.	Hekatron setzt seit mehr als 20 Jahren auf Brandmelder mit Verschmutzungskompensation bzw. neue Meldertechnologien. Ersetzen Sie Melder ohne Verschmutzungskompensation durch die aktuellen Brandmelder.
8 Jahre	Automatische punktförmige Brandmelder mit Verschmutzungskompensation oder automatischer Kalibriereinrichtung mit Anzeige bei einer zu großen Abweichung können bis acht Jahre im Einsatz bleiben, wenn die Funktionsfähigkeit des Brandmelders nachgewiesen ist ...	Brandmelder von Hekatron erfüllen die Anforderungen mit Verschmutzungskompensation und sind für den längeren Tauschzyklus nach DIN 14677-1 geeignet.



Der Betreiber hat im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich alle objektiv erforderlichen und nach objektiven Maßstäben zumutbaren Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter Dritter zu treffen.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherungspflicht umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend erachtet, um andere vor Schaden zu bewahren. Als Maßstab hierfür dienen i. d. R. die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Spätestens wenn dem Gebäudeverantwortlichen das Erfordernis eines Meldertauschs positiv bekannt wird (etwa aufgrund einer Brandschau, einer Mitteilung des Prüfsachverständigen oder einer bauordnungsrechtlichen Anordnung), besteht auch eine aus Verkehrssicherungspflichten abgeleitete Pflicht zum Handeln.

* Alle Hekatron-Rauchschalter der Serie ORS 142 erfüllen diese Anforderungen.

3. Regel: Kompetenznachweis für Instandhaltung („Fachkraft für Feststellanlagen“)

Die DIN 14677-1 legt fest, dass die Wartung von Feststellanlagen durch eine Fachkraft für Feststellanlagen durchzuführen ist. Die DIN 14677-2 regelt die Anforderungen an diese Fachkraft und stellt die Grundlage für eine entsprechende Zertifizierung dar. Die Verantwortlichkeit für den Betrieb der Anlage liegt beim Betreiber. Geprüfte Fachkraft für Feststellanlagen kann jedoch nur werden, wer gewisse Voraussetzungen gemäß DIN 14677-2 erfüllt.

Hekatron bildet zur Fachkraft für Feststellanlagen aus

Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite unter:

hekatron-brandschutz.de/wissen-weiterbildung/. Darüber hinaus empfiehlt Hekatron dem Instandhalter zur Stärkung seiner Kompetenz ein zusätzliches Seminar bei einem Schließerhersteller bzw. Tor- und Türhersteller zu absolvieren.

Für die Instandhaltung der Feststellanlagen der Typen 2 und 4 sind zusätzliche Kenntnisse im Bereich der Brandmeldetechnik erforderlich. Hekatron Brandschutz bietet auch in diesem Bereich Seminare sowohl mit normativen als auch mit technischen Schwerpunkten an.

Voraussetzung für die „Fachkraft für Feststellanlagen“ gemäß DIN 14677-2

Geselle/Facharbeiter mit Abschluss Fachrichtung Elektrotechnik oder Mechanik

oder



Ohne Abschluss, aber 3 Jahre Berufserfahrung in Elektrotechnik oder Tür- und Torbau

oder



Geselle/Facharbeiter gemäß DIN 14677-2

Das Zusammenspiel von DIBt-Bauartgenehmigung und DIN 14677-1 und -2



Grundsätzlich gilt:

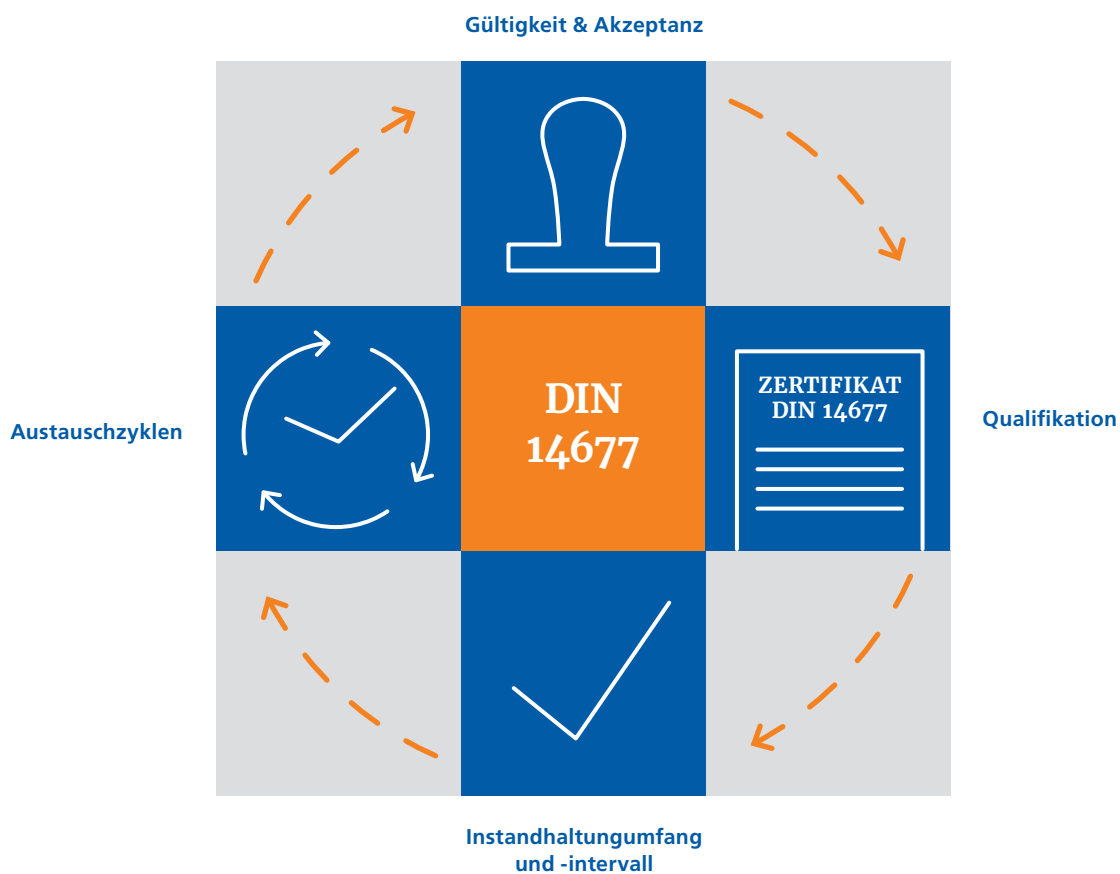
Die Normenreihe DIN 14677 beschreibt die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Wer nicht nach der DIN 14677-1 und -2 handelt, hat ein erhöhtes Haftungsrisiko, da die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht befolgt wurden.

Wer sein Risiko minimieren will, sollte sich an die Auflagen der DIN 14677-1 und -2 halten. Bei welchen Punkten die Vorgaben des DIBt durch die DIN 14677-1 und -2 ergänzt werden, zeigt diese Übersicht:

	Bauartgenehmigung	DIN 14677-1 und -2 (z. B. ORS 142*)	Handlungs- empfehlungen	
Instandhaltungs- maßnahme: Funktionsprüfung und Wartung	Verweis auf die Maßnahmen der DIN 14677-1		Konkrete Angaben zu den Maßnahmen	Maßnahmen aus der DIN 14677-1 befolgen
Zeitliche Intervalle	Funktionsprüfung 1 Jahr lang monatlich, danach Umstellung auf 3 Monate möglich		Überprüfung im Abstand von 3 Monaten	In Abhängigkeit des Zulassungsbescheids/ der Bauartgenehmigung 1 Jahr lang monatlich prüfen, dann bei Mängelfreiheit auf vierteljährlich umstellen
Qualifikation	Monatliche Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person durchgeführt werden		Ausgewiesene Person und Fachkraft für Feststellanlagen	Ausbildung zur Fachkraft für Feststellanlagen nach DIN 14677-2
Austausch	Keine Angaben		5 Jahre ohne Verschmutzungs-kompensation 8 Jahre mit Verschmutzungs-kompensation	Austauschregelung der DIN 14677-1 beachten

Fragen und Antworten rund um die Norm.

Tatsache ist, dass ca. 70 % aller Feststellanlagen im Markt keiner regelmäßigen Überprüfung, Wartung und Instandsetzung unterzogen werden. Diese Vernachlässigung kann dazu führen, dass sowohl Menschenleben als auch Sachwerte nicht zuverlässig geschützt werden.



Hinweis:

Bei allen Antworten weisen wir darauf hin, dass die Antworten unsere Auslegung der Normenreihe DIN 14677 widerspiegeln, ohne dass wir eine Haftung hinsichtlich der Rechtsgültigkeit unserer nachstehend geäußerten Auffassungen übernehmen können.



Gültigkeit und Akzeptanz.

Weshalb wurde die DIN 14677 in die DIN 14677-1 und -2 aufgeteilt?

Gemäß eines Beschlusses des beim DIN angesiedelten Deutschen Rates für Konformitätsbewertung müssen Anforderungen an die Instandhaltung und Anforderungen an den Instandhalter in rein nationalen Normen in separaten, unabhängigen anwendbaren Dokumenten festgelegt werden.

Müssen die DIN 14677-1 und -2 eingehalten werden?

Im Markt gibt es sehr häufig die Aussage, dass die bisherige DIN 14677 nicht einzuhalten ist, da sie im Baurecht nicht zwingend vorgeschrieben wird. Dabei ist aber zu bedenken, dass öffentliche Bauleistungen nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) ausgeschrieben werden. In der VOB/B ist die Leistung frei von Sachmangel, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine Instandhaltung muss danach zwingend nach DIN 14677-1 ausgeführt werden, da diese Norm den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten, muss der Instandhalter nachweisen, dass seine Ausführungen gleichwertig oder besser sind als die Angaben in der DIN 14677-1.

Ist keine VOB/B vereinbart, gilt Werkvertragsrecht nach §§ 631ff. BGB. Der Instandhalter ist zur Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet, auch wenn diese nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden. Die Instandhaltung muss daher auch in diesem Fall gemäß DIN 14677-1 ausgeführt werden, sonst kann der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend machen, wozu auch Schadensersatz gehören kann. Bei einer anderen Ausführung als nach DIN 14677-1 muss nachgewiesen werden, dass diese gleichwertig ist.



Das Baurecht schreibt die DIN 14677-1 und -2 nicht zwingend vor. Dennoch gilt:

Öffentliche Bauleistungen werden nach VOB/B ausgeschrieben.

Der Instandhalter muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik arbeiten, also nach der Normreihe DIN 14677.

Ist VOB/B nicht vereinbart, gilt das Werkvertragsrecht.

Der Instandhalter ist zur Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet. Führt er die Leistung nicht nach DIN 14677-1 und -2 aus, muss er nachweisen, dass diese gleichwertig ist.



Ist die Normenreihe DIN 14677 bauaufsichtlich eingeführt?

Das DIBt verweist in den Bauartgenehmigungen der Hersteller auf den Punkt 5.1 (Überprüfung und Wartung von Feststellanlagen) der DIN 14677-1:2018-08. Dieser Punkt der DIN 14677-1 ist somit bauaufsichtlich eingeführt und folglich für Neuanlagen zwingend einzuhalten. Alle weiteren Inhalte der DIN 14677-1 und -2 werden nicht durch das Bauaufsichtsrecht übernommen. Hekatron empfiehlt jedoch die DIN 14677-1 und -2 einzuhalten, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, da die DIN-Norm die allgemein anerkannten Regeln der Technik beschreibt.

Was passiert, wenn die Norm nicht eingehalten wird?

Sollten aufgrund einer nicht funktionierenden Feststellanlage Sachwerte oder Personen zu Schaden kommen, so ist nachzuweisen, dass Betrieb und Instandhaltung ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei Nichteinhaltung der Normenreihe DIN 14677 muss dieser Nachweis individuell geführt werden und ist daher sehr aufwendig und kostenintensiv. Die Anerkennung dieses Nachweises vor Gericht ist ungewiss.

Was ist zu tun, damit die Feststellanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden kann?

Hekatron empfiehlt die DIN 14677-1 einzuhalten und die Instandhaltung an Feststellanlagen nur durch nach DIN 14677-2 geprüfte Fachkräfte durchführen zu lassen. Konkret bedeutet dies:

- eine Ausbildung zur Fachkraft für Feststellanlagen zu absolvieren,
- die Instandhaltungsintervalle nach DIN 14677-1 und allgemeiner Bauartgenehmigung anzuwenden,
- die in der DIN 14677-1 festgelegten Instandhaltungsmaßnahmen anzuwenden,
- die Tauschzyklen für Brandmelder zu beachten,
- die kompletten Instandhaltungsmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren.

Welchen Nutzen hat der Betreiber?

- Risikominimierung
- mehr Rechtssicherheit
- klar geregelte Errichter-Kompetenz mit Nachweis.
- Der Betreiber kann die angebotene Dienstleistung beurteilen und entsprechend ausschreiben lassen.
- Ein sicherer Betrieb der Feststellanlagen ist über die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet und Aufwendungen können besser geplant werden.



Muss seit März 2011 jede Feststellanlage nach DIN 14677 instand gehalten werden, auch wenn sie bereits vor diesem Datum installiert wurde?

Grundsätzlich ist jede Feststellanlage nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik instand zu halten. Die rechtliche Bedeutung des Bestandsschutzes bezieht sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Gebäudeeigentümer und Bauaufsicht. Der Bestandsschutz entfällt bei einer Nutzungsänderung des Objekts.

Darüber hinaus entfällt der Bestandsschutz immer dann, wenn durch den Zustand des Objekts Leib und Leben gefährdet werden. Über die konkrete Gefährdung von Leib und Leben ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine solche Gefährdung besteht nach der Rechtsprechung immer dann, wenn nach objektiven Maßstäben in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt des Schadens an den geschützten Rechtsgütern zu rechnen ist.

Ergänzend zum Bauordnungsrecht müssen auch weitere Rechtspflichten berücksichtigt werden (z. B. Verkehrssicherungspflicht – siehe Hinweiskasten S. 3).

Bei Feststellanlagen, bei denen die Normenreihe DIN 14677 nicht Bestandteil der Zulassung ist, bedeutet dies:

- Ausbildung zur Fachkraft für Feststellanlagen,
- monatliche Überprüfung nach Zulassung/Bauartgenehmigung,
- Anwendung der Instandhaltungsvorgaben der DIN 14677-1
- Einhaltung der Tauschzyklen gemäß DIN 14677-1.

Für Betreiber bedeutet das: monatliche Überprüfung unter Beachtung der Instandhaltungspunkte aus der DIN 14677-1.

Für Instandhaltungsfirmen bedeutet das: jährliche Prüfung und Wartung und Qualifikation zur Fachkraft für Feststellanlagen.

Bei Feststellanlagen, bei denen die Normenreihe DIN 14677 Bestandteil der Zulassung/Bauartgenehmigung ist, bedeutet dies:

- Ausbildung zur Fachkraft für Feststellanlagen,
- nach Zulassung/Bauartgenehmigung ein Jahr lang monatliche Überprüfung,
- danach Umstellung auf vierteljährliche Überprüfung,
- Anwendung der Instandhaltungspunkte aus der DIN 14677-1,
- Einhaltung der Tauschzyklen gemäß DIN 14677-1.

Darf eine Person, welche keine Fachkraft für Feststellanlagen ist, auch weiterhin Feststellanlagen instand halten?

Ja, wenn der Instandhalter die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhält.

Werden diese nicht eingehalten, muss der Instandhalter nachweisen, dass seine Ausführungen gleichwertig oder besser sind als die Angaben in der DIN 14677-1.

Seit März 2011 werden in den Hekatron-Abnahmeseminaren Fachkräfte ausgebildet, die gemäß der DIN 14677-2 für die normative Instandhaltung zertifiziert sind.



Qualifikation.

Wer ist eine „eingewiesene Person“?

In der DIN 14677-2 wird eine „eingewiesene Person“ wie folgt beschrieben:

„Person, die ohne Kompetenznachweis in der Lage ist, selbstständig und eigenverantwortlich die Funktionsprüfung der Feststellanlage vorzunehmen und gegebenenfalls Störungsbeseitigungen zu veranlassen.“

Aufgrund der Instandhaltungsmaßnahmen für die Funktionsprüfung empfiehlt Hekatron, dass die eingewiesene Person durch eine Fachkraft für Feststellanlagen eingewiesen wird. Hekatron hat hierzu ein Formular zur Bestätigung der Unterweisung einer eingewiesenen Person erstellt. Dieses Formular ist unter hekatron.de/DIN14677 abrufbar.

Besteht für den Instandhalter einer Feststellanlage ein Risiko, wenn er nicht gemäß DIN 14677-2 zertifiziert ist?

Ja, wenn es infolge unsachgemäßer Instandhaltung zu einem Schaden kommt, kann der Instandhalter zur Rechenschaft gezogen werden, denn bei der Instandhaltung müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Da die Normenreihe DIN 14677 diese Regeln beschreibt, bietet sie ein hohes Maß an rechtlicher Sicherheit!

Darf ein Schulungsteilnehmer, der ein Hekatron-Seminar Feststellanlagen nach DIN 14677-1 absolviert hat, auch Anlagen von anderen Herstellern instand halten?

Die Grundkenntnisse sind in den Schulungen gleich, jedoch sind die herstellerepezifischen Themen unterschiedlich. Um rechtlich 100 % Sicherheit zu haben, empfiehlt es sich, dass die Schulung für jeden Hersteller absolviert wird.

Welche Typen einer Feststellanlage dürfen nach erfolgreicher Teilnahme an dem Hekatron Seminar instand gehalten werden?

Mit erfolgreicher Teilnahme an einem Hekatron Feststellanlagen-Seminar und erfolgreich abgeschlossener Prüfung gilt man als Fachkraft für Feststellanlagen. Somit dürfen Feststellanlagen Typ 1 und Typ 3 instand gehalten werden. Bei gleichzeitiger Zertifizierung als Fachfirma für BMA nach DIN 14675-2 dürfen Feststellanlagen Typ 1 bis Typ 4 instand gehalten werden.

Qualifizierung für Feststellanlagen (FstA)	
Eingewiesene Person ohne Kompetenznachweis darf nach DIN 14677-1 die Funktionsprüfung der Feststellanlage vornehmen. Hekatron empfiehlt, dass die eingewiesene Person durch eine Fachkraft für Feststellanlagen eingelernt wird.	Zur Instandhaltung einer Feststellanlage ist ein Kompetenznachweis erforderlich. Eine Fachkraft für Feststellanlagen muss sich durch ein erfolgreich absolviertes Seminar zertifizieren.



Instandhaltung.

In welchen Zyklen ist eine Instandhaltung der Feststellanlage gemäß DIN 14677-1 durchzuführen?

Überprüfungs- und Wartungsintervalle

Die Überprüfungs- und Wartungsintervalle haben nach Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Bauartgenehmigung, der DIN 14677-1 und den Angaben des Herstellers zu erfolgen.

Überprüfung

Laut DIN 14677-1 ist eine vierteljährliche Prüfung der Feststellanlage durchzuführen. Ausschlaggebend für die praktische Umsetzung ist hierfür die Angabe in der DIBt-Zulassung/Bauartgenehmigung. Dort wird beschrieben, dass die Funktionsprüfung auf 3 Monate umgestellt werden kann, wenn die Anlage zuvor 1 Jahr lang monatlich ohne Funktionsmängel geprüft wurde (siehe dazu auch Seite 2).

Wartung

Eine Wartung der Feststellanlage ist einmal jährlich durch eine Fachkraft für Feststellanlagen durchzuführen.

Monatliche oder quartalsmäßige Überprüfung? Wie sieht es aus, wenn in einem Gebäude alte und neue Feststellanlagen mit unterschiedlichen Zulassungen eingebaut sind?

Bei Feststellanlagen, bei denen die DIN 14677-1 Bestandteil der Zulassung/Bauart ist, kann nach einem Jahr ohne Funktionsmängel auf die vierteljährliche Überprüfung umgestellt werden.

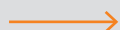
Bei alten Anlagen gilt die zum Zeitpunkt der Abnahme geltende DIBt-Zulassung und dementsprechend die monatliche Funktionsprüfung. Um auch hier auf die quartalsmäßige Funktionsprüfung umstellen zu können, ist Folgendes zu tun:

- Durchführung einer Neu-Abnahme,
- technische Abklärung, ob die bestehenden Produkte der Feststellanlage der aktuellen Zulassung/Bauartgenehmigung entsprechen,
- ggf. Produkte tauschen,
- danach 1 Jahr lang mtl. Überprüfung durchführen, dann ist die Umstellung möglich.

Überprüfung bei alten und neuen Anlagen in einem Gebäude

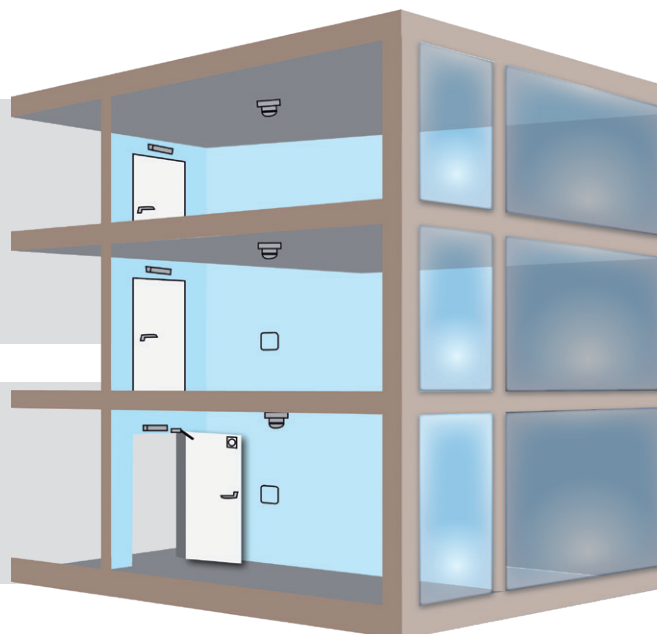
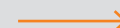
Feststellanlagen, bei denen die DIN 14677-1 nicht Bestandteil der Zulassung ist.

Monatliche Funktionsprüfung. Nach Durchführung einer Neu-Abnahme muss 1 Jahr lang monatlich geprüft werden, danach kann auf eine vierteljährliche Überprüfung umgestellt werden.



Feststellanlagen, bei denen die DIN 14677-1 Bestandteil der Zulassung ist.

Nach einem Jahr ohne Funktionsmängel kann auf vierteljährliche Überprüfung umgestellt werden.





Austauschzyklen.

Gibt es Herstellerangaben zum Austausch?

Ja, Hekatron verweist in den Herstellerangaben auf die DIN 14677-1.

Ist der Austausch von Brandmeldern vorgeschrieben?

Grundsätzlich sind die Angaben des Herstellers bindend. Gibt es keine Herstellerangaben, so regelt die DIN 14677-1 den Austausch. Die DIN 14677-1 beschreibt die allgemein anerkannten Regeln der Technik und definiert den Austausch von Meldern. Diese gilt es einzuhalten. Im Schadensfall kann der Richter die allgemein anerkannten Regeln der Technik als Grundlage verwenden.

Gilt der Austausch auch für Thermomelder?

Für Melder, die in der DIN 14677-1 nicht weiter behandelt werden, gilt grundsätzlich das Schutzziel und daraus die Ableitung des „ordnungsgemäßen Betriebes einer Feststellanlage“ mit dem „regelmäßigen Austausch“ der Melder. Die Nutzungsdauer von Brandmeldern ist von vielen Faktoren abhängig (z. B. den Nutzungs- und Umgebungsbedingungen) und ist durch die Fachfirma fallweise zu beurteilen. Nur für bestimmte Melder sind hierzu vereinfachende Angaben in der Norm zu finden. Für alle anderen Melder, wie Wärmemelder, empfiehlt es sich die Herstellerangaben als Rückfallposition zu beachten.

Was ist bei Brandmeldern zu tun, die länger im Feld sind, als es die DIN 14677-1 vorgibt?

Die Brandmelder sind zu tauschen. Der Austausch ist im Prüfbuch zu vermerken.

Was ist zu tun, wenn dem Austausch der Brandmelder nicht zugestimmt wird?

Die Verantwortung für die Sicherheit der Anlage liegt beim Betreiber. Der Betreiber muss vom Instandhalter weiterhin dauerhaft auf die Austauschpflicht und die damit verbundenen Risiken hingewiesen werden. Dies muss vor allem nachvollziehbar und nachweisbar dokumentiert sein. Dem Betreiber muss die Tragweite seiner Entscheidung gegen einen Austausch bewusst sein.

Unsere Empfehlungen

- Regelung des Themas „Meldertausch“ bereits im Instandhaltungsvertrag
- Rechtzeitige Information der Betreiber über die zu tauschenden Brandmelder und Vorlage eines Angebots zur Budgetplanung (i. d. R. 24 Monate im Voraus)
- Angebot der attraktiven Finanzierungs- und Leasing-Modelle von Grenke in Kooperation mit Hekatron Brandschutz
- Haftungsrechtliche Abgrenzung mit schriftlicher Empfangsbestätigung des Betreibers, sofern sich dieser dem Meldertausch verweigert (siehe Muster-Formular auf der letzten Seite)

Neue Chancen.

Wir unterstützen Sie, die Anforderungen der DIN 14677-1 und -2 effizient umzusetzen.

Rechtlich auf der sicheren Seite

Durch die konkrete Definition von Art und Umfang der Instandhaltung haben Sie eine fundierte Grundlage für Ihren Service als Instandhalter.

Ausbildung zur Fachkraft

Sie erweitern Ihre Kompetenz und machen damit den fachlichen Unterschied aus. Denn nur eine Fachkraft für Feststellanlagen ist zukünftig für die jährliche Prüfung und Wartung berechtigt. Hekatron bietet, abgestimmt auf die Anforderungen der DIN 14677-2, auch Seminare an (siehe dazu auch Seite 14).

Kostengünstige Modernisierung

Ihren Kunden können Sie durch die abwärtskompatiblen Rauchschalter von Hekatron eine einfache und damit kostengünstige Modernisierung im Rahmen der Instandsetzung bieten.



**Mit den praktischen Prüfinstrumenten
und dem Inbetriebnahme- und
Wartungsset von Hekatron wird die
Wartung leicht gemacht.**

Für die zukunftsorientierte Instandhaltung von Feststellanlagen.

Das ist neu:

Durch die Prüfgrundlage des DIBt gibt es zukünftig eine Unterscheidung zwischen Meldern, die auf Basis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) und Meldern, die auf Basis einer allgemeinen Bauartgenehmigung (abG) eingesetzt werden. Begründung für die Unterscheidung ist, dass Brandmelder in allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen **mit Auslösevorrichtung** zugelassen waren. In allgemeinen Bauartgenehmigungen sind die Brandmelder nur noch als Melder zugelassen, **nicht mehr mit Auslösevorrichtung**. Die Auslösevorrichtung wird von der Steuerung z. B. der FSZ Basis übernommen.

Wir stellen Ihnen die passenden und nach neuen Vorgaben zugelassenen Produkte zur Verfügung. Damit sind Sie rechtlich mit unseren Produkten immer auf der sicheren Seite.

- Damit Feststellanlagen nach abZ weiterhin zulassungskonform sind, müssen bei einem Meldertausch immer die **RetroFit AT-Produkte** eingesetzt werden (siehe blaue Box). Diese **RetroFit AT-Produkte** sind vom DIBt für Bestandsanlagen sämtlicher Hersteller zugelassen. Die tabellarische Übersicht dazu finden Sie auf der rechten Klappseite.

Und noch besser: Im Zuge dieser Neuerung haben wir auch gleich den Austauschprozess für Sie vereinfacht: **Sie müssen beim Austausch den Rauchschalter nicht mehr an uns zurücksenden**, sondern können ihn ganz einfach über die bekannten Stellen entsorgen.



Das bedeutet für Sie in der Praxis:

Für Feststellanlagen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Für Feststellanlagen, in denen Rauch- oder Thermoschalter von Hekatron Brandschutz verbaut sind und die gemäß abZ (Z-6.5-xxx) abgenommen wurden, müssen für den Austausch die folgenden RetroFit AT-Produkte verwendet werden. Für diese gibt es jeweils eine eigene Produktzulassung, in der klar geregelt ist, für welche Zulassung welches Produkt eingesetzt werden muss. Siehe auch Tabelle Bestandszulassungen in diesem Dokument.

Ab 01.01.2020 sind folgende RetroFit AT-Produkte bei uns erhältlich, Sie erkennen diese an der neuen Artikelnummer und an der Kennzeichnung auf der Verpackung:

- **ORS 142 AT:** Art.Nr. 31-5000017-04-xx oder Art.Nr. 5000552.0306
- **TDS 247 AT:** Art.Nr. 31-5100001-01-xx
- **ORS 142 W AT:** Art.Nr. 31-5000033-04-xx
- **ORS 142 Ex AT:** Art.Nr. 31-5000039-01-xx

Wichtig: Wird hier ein anderes als die hier genannten AT-Produkte eingesetzt, dann verliert die Anlage ihre Zulassung.

Für Feststellanlagen nach allgemeiner Bauartgenehmigung

Für Feststellanlagen, in denen Rauch- oder Thermoschalter von Hekatron Brandschutz verbaut sind und die gemäß abG (Z-6.500-xxx) abgenommen werden, müssen sowohl für Neuanlagen als auch für den Austausch die folgenden Produkte eingesetzt werden.*

- **ORS 142:** Art.Nr. 5000552-xxxx
- **TDS 247:** Art.Nr. 5100158
- **ORS 142 W:** Art.Nr. 5000572 oder Art.Nr. 31-5000033-xx-xx
- **ORS 142 Ex:** Art.Nr. 5000590-xxxx
- **ORS 142 Ex. E:** Art.Nr. 4000259-xxxx

Wichtig: Wird hier ein anderes als die oben genannten Produkte eingesetzt, ist eine DIBt-Abnahme der Feststellanlage nicht möglich bzw. verliert die Anlage ihre Zulassung.

*Für Regelungen zu Rauch- und Thermoschaltern anderer Hersteller, kontaktieren Sie diese bitte direkt.

Daran erkennen Sie die neuen RetroFit AT-Produkte:

Diese RetroFit-Kennzeichnung finden Sie auf der Verpackung aller RetroFit AT-Produkte für Feststellanlagen, die nach Zulassungsbescheid (Z-6.5-xxx) abgenommen wurden:

Für eine zukunftsorientierte und sichere Instandhaltung von Feststellanlagen.



Dieses Produkt ist kompatibel mit allen Zulassungen nach dem DIBt-Nummernkreis Z-6.5-xxx

Das Rundum-sorglos Paket.

Das Gute an der Normenreihe DIN 14677: Sie können sich dabei voll und ganz auf uns verlassen. Als Experte in Sachen Normen wissen wir ganz genau, worauf es bei der neuen Norm ankommt. Wir begleiten Sie von Anfang an bei der praktischen Umsetzung der Norm, damit Sie Ihre Chancen optimal nutzen können.

Rundum-sorglos-Paket

- Rauchschalter gemäß DIN 14677-1
- Ausbildung zur Fachkraft/zum Fachrichter für Feststellanlagen gemäß DIN 14677-2
- Zertifikat im Scheckkartenformat
- Umfangreiches Informationsmaterial
- Experten zur Norm

Rauchschalter gemäß DIN 14677-1



Hekatron Rauchschalter erfüllen die DIN 14677-1: 2018. Die Revisions- bzw. Serviceanzeige des optischen Rauchschalters signalisiert nach 8 Jahren die Notwendigkeit eines Meldertauschs.

Ausbildung „Fachkraft/Facherrichter für Feststellanlagen“ gemäß DIN 14677-2 und DIBt

Hekatron bildet Sie mit der Autorisierung von DIBt-Feststellanlagen und der Norm DIN 14677-2 zur Fachkraft für Feststellanlagen aus. Wir haben unser erfolgreiches Seminarangebot erweitert und die Anforderungen der DIN 14677-1 und -2 integriert. Das Seminarprogramm findet deutschlandweit statt und richtet sich an jeden, der die Abnahme und Instandhaltung einer Feststellanlage durchführt. Ganz gleich, ob Sie bereits den geforderten Kompetenznachweis erfüllen oder nicht.

Wir machen Sie fit für Feststellanlagen.

Die einzelnen Seminare und Termine finden Sie in unserem Seminarflyer oder im Internet unter hekatron.de/DIN14677

Zertifikat im Scheckkartenformat

Sie sind nun Fachkraft für Feststellanlagen – dann zeigen Sie es auch! Bei Hekatron erhalten Sie Ihr Seminarzertifikat auch im Scheckkartenformat. Damit können Sie sich jederzeit als autorisierte Fachkraft für Feststellanlagen ausweisen.

Informationsmaterial zur DIN 14677-1 und -2

Damit Sie über alles zur DIN 14677-1 und -2 informiert sind, stellen wir Ihnen eine Reihe von Informationen zur Verfügung:

- Prospekt Feststellanlagen mit DIN 14677-1 und -2,
- Planungshandbuch Feststellanlagen gemäß DIN 14677-1 und -2,
- FAQs unter hekatron-brandschutz.de/normen-fsta



Meldertausch in Feststellanlagen

Das nachfolgende Formular kann durch Errichter zur Haftungsabgrenzung verwendet werden, wenn der Betreiber einer Feststellanlage trotz entsprechender Aufklärung nicht bereit ist, den Meldertausch gemäß DIN 14677-1 durchführen zu lassen.

Ein einfacher Hinweis auf den anstehenden Meldertausch im Instandhaltungsprotokoll reicht in der Regel **nicht** aus.

Anlagen-Nr.:

Firma/Objekt:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner:

Hiermit bestätige ich, [zuständige Person beim Betreiber], dass ich

am von

[Firma, Name, Vorname] bezüglich der von mir betriebenen [bauordnungsrechtlich/ versicherungstechnisch] geforderten Feststellanlage(n) über den anstehenden Meldertausch gemäß der aktuell gültigen Norm DIN 14677-1 informiert wurde.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich in meiner Funktion als

[Position] dazu befugt bin, über Maßnahmen zu entscheiden, die der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes und dem Erhalt des geforderten Schutzzieles der o. g. Feststellanlage(n) dienen.

Trotz der Information über den anstehenden Meldertausch und trotz Aushändigung des Informationspapiers von Hekatron Brandschutz „RetroFit für Feststellanlagen – Haftungssicherer Meldertausch leicht gemacht“ halte ich den Meldertausch für nicht notwendig und beauftrage die entsprechende Leistung deshalb nicht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Vor- und Nachname in Klartext

.....
Firma

Ansprechpartner

Bei Fragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an – unsere Spezialisten beraten Sie zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag:

08:00–17:00 Uhr

Tel: +49 7634 500-8050

rs-support@hekatron.de



Hekatron Brandschutz

Hekatron Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9, 79295 Sulzburg
Tel: +49 7634 500-0
info@hekatron.de
hekatron-brandschutz.de
Ein Unternehmen der Securitas Gruppe Schweiz



Haftungsausschluss:

Dieses Informationspapier dient lediglich der Orientierung und ersetzt keinesfalls die fachmännische Beratung durch Brandschutzexperten. Die Inhalte wurden sorgfältig recherchiert, dennoch sind Abweichungen vom tatsächlichen Sachverhalt nicht auszuschließen. Eine Haftung für den Inhalt, die Vollständigkeit und Aktualität kann daher nicht übernommen werden.

Ihr 100Pro Brandschutzpartner.

7050820 1222. © Hekatron Vertriebs GmbH. Änderungen vorbehalten.